

HOLGER ESSIG, Wiss. Mit.,
Maître en Droit (Bordeaux IV),
Bayreuth

Großer Lauschangriff

THEMATIK:
SCHWIERIGKEITSGRAD:
BEARBEITUNGSZEIT:
HILFSMITTEL:

Grundrechte (Art 1, 13 GG, Verfassungsänderung)
Anspruchsvolle Anfängerklausur
2 Stunden
Gesetzestexte (GG, BVerfGG, § 100 c StPO)

■ SACHVERHALT

Zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität beschließen Bundestag und Bundesrat mit jeweils zwei Dritteln der Stimmen ihrer Mitglieder, in Art 13 GG aF die Abs 3 bis 6 einzufügen. Abs 3 aF wird Abs 7 nF. Außerdem wird durch formell ordnungsgemäßes Gesetz beschlossen, § 100 c I Nr 3 StPO in die StPO einzufügen.

A sieht sich sowohl durch die Änderung des Art 13 GG als auch durch § 100 c I Nr 3 StPO in seinen Grundrechten verletzt und erhebt form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde zum BVerfG. Er ist der Ansicht, dass ihn die Änderung des GG in Art 1 GG verletzt. Selbst wenn Art 13 GG nF verfassungsgemäß wäre, genüge § 100 c I Nr 3 StPO zumindest nicht den Anforderungen des Art 13 GG nF. Insb sei der Straftatenkatalog in § 100 c I Nr 3 StPO zu weit, da er mit §§ 211, 212, 261 I 1, 129 IV iVm I StGB Straftaten erfasse, die nicht als »besonders schwere Straftat« iSd Art 13 III GG einzustufen seien. Auch sei die Begrenzung von Überwachungsmaßnahmen in § 100 d III 2, 3 iVm § 52 StPO nicht ausreichend.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Verfassungsbeschwerde unzulässig sei, da weder die Änderung des Art 13 GG noch die Änderung des § 100 c I Nr 3 StPO unmittelbare Auswirkungen auf A habe. Art 1 GG sei überdies kein Grundrecht, so dass A seine Verfassungsbeschwerde hierauf nicht stützen könne. Hilfsweise macht die Bundesregierung geltend, dass dem

verfassungsändernden Gesetzgeber ein weiter Spielraum zustehe und somit die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Verfassungsänderung ohnehin nur in extremen Ausnahmesituationen in Betracht komme. Die verstärkte Zunahme der organisierten Kriminalität gebiete verbesserte Ermittlungsmethoden, um in den inneren Kreis krimineller Organisationen eindringen zu können und so die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten. Auch genüge § 100 c I Nr 3 StPO den Anforderungen des Art 13 GG, da die Straftaten, die zu einer möglichen Anwendung der akustischen Wohnraumüberwachung führen können, genau und abschließend aufgeführt seien. Außerdem sei sichergestellt, dass diese Maßnahme nur als letztes Mittel in Betracht komme.

Bearbeitervermerk: Hat die Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der gerügten Rechte Aussicht auf Erfolg?

Hinweis: Gem § 100 d III 2, 3 iVm § 52 StPO dürfen Gespräche zwischen Verlobten, Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten nur abgehört werden, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Die Abhörmaßnahmen werden durch die Staatsschutzkammer angeordnet. Es kann davon abgesehen werden, den Betroffenen nachträglich zu informieren.